Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1708

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses
(10. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West)

- Nr. 1611 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Erler

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 14. Dezember 1950

Der Haushaltsausschuß

Schoettle	Erler
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Zweiten Gesetzes

zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West)

- Nr. 1611 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des 10. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
§ 2	§ 2
Westberliner Banken im Sinne des § 1 sind solche Geldinstitute, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Sitz in einem der drei Westsektoren Berlins haben. Westberliner Wirtschaftsunternehmungen im Sinne des § 1 sind solche Unternehmungen, die am 1. September 1950 ihren Sitz in einem der drei Westsektoren Berlins haben.	Westberliner Banken im Sinne des § 1 sind solche Geldinstitute, die ihren Sitz in einem der drei Westsektoren Berlins haben. Westberliner Wirtschaftsunternehmungen im Sinne des § 1 sind solche Unternehmungen, die ihren Sitz in einem der drei Westsektoren Berlins haben.
§ 4	§ 4
Die Bürgschaft ist für den einzelnen Kreditvertrag in der Weise zu übernehmen, daß die Bundesrepublik Deutschland für jeden ausgefallenen Teilbetrag nur bis zur Höhe von neunzig Prozent des ausgefallenen Betrages und nur insoweit haftet, als durch die Inanspruchnahme aus den gemäß § 1 zu übernehmenden Bürgschaften ein Gesamtbetrag von zwanzig Millionen Deutsche Mark nicht überschritten wird.	Die Bürgschaften **sind gegenüber den Banken** in der Weise zu übernehmen, daß die Bundesrepublik Deutschland für den einzelnen Kreditvertrag nur bis zur Höhe von neunzig Prozent des ausgefallenen Betrages, **jedoch insgesamt für die Kreditverträge einer einzelnen Bank nur in Höhe von zwanzig Prozent der insgesamt von der Bank ausgegebenen verbürgten Kredite** haftet.